Satzung

des

Forza Blue e. V.

Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.09.2023

ABSCHNITT I: ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Forza Blue e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden. Er soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen werden und danach den Zusatz "e. V." führen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Basketballsports in Dresden, die Förderung der Kultur, insbesondere einer aktiven, kreativen und bunten Fankultur, und die Förderung von Jugend- und Bildungsarbeit.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Bewerbung und Durchführung von Spendenaktionen für die Nachwuchsarbeit im Basketballsport
 - b. Veranstaltungen und Aktivitäten, die der Werbung für den Basketballsport in Dresden dienen
 - c. das aktive Engagement zur organisatorischen Ermöglichung des Spielbetriebs im Dresdner Basketballsport
 - d. die Entwicklung kreativer Ausdrucksweisen der Begeisterung für Sport und Heimat wie beispielsweise in eigenem Liedgut und selbst angefertigten großflächigen Collagen und Abbildungen unter Verwendung der Techniken von Streetart und Elementen der modernen Kunst
 - e. öffentliche Präsentation der Ergebnisse zuvor genannter Ausdrucksweisen
 - f. die Einbindung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in sämtliche Prozesse des Vereinslebens und der Vermittlung des Wertefundaments einer aktiven Fankultur insbesondere dem verantwortungsbewussten Umgang mit Freiheit, Toleranz, der Ablehnung physischer Gewalt, Kreativität, Eigenverantwortlichkeit, des Respekts gegenüber dem sportlichen Gegner im Sinne des Fair-Play-Gedankens sowie Andersdenkender und der gleichberechtigten Beteiligung an Meinungsbildungsprozessen
 - g. den aktiven Einsatz für eine gelebte demokratische Vereinskultur
 - h. die Verwirklichung gemeinsamer Projekte in Kooperation mit Partnern aus dem Dresdner Basketball- und Streetballsport sowie der regionalen und überregionalen Kunst- und Fankulturszene

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr geht vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

§ 4 Farben und Wappen

- (1) Die dominierenden Vereinsfarben sind Marineblau, Himmelblau und Weiß.
- (2) Das Vereinslogo ist rund und durch die dominierenden Vereinsfarben gekennzeichnet. Es sieht wie folgt aus:



ABSCHNITT II: MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitglieder und ihre Aufnahme

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden.
 - a. Jedem Antrag ist das SEPA-Lastschriftmandat für den Mitgliedsbeitrag beizufügen.
 - b. Dem Antrag von Minderjährigen ist eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des Vorstands zum Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Förder- und Ehrenmitglieder

(1) Die Fördermitgliedschaft wird auf Antrag in Verbindung mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags gewährt, welcher wesentlich höher als der reguläre Mitgliedsbeitrag ausfällt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

- a. Fördermitglieder sind hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten den regulären Mitgliedern gleichgestellt.
- b. Juristische Personen können ausschließlich als Fördermitglieder in den Verein aufgenommen werden sofern sie die oben genannte Anforderung erfüllen. Sie können keine Ämter im Verein bekleiden.
- (2) Natürliche Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein, die Fankultur im Dresdner Basketballsport oder die erfolgreiche Entwicklung des Dresden Titans Basketballclubs verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - a. Ehrenmitglieder sind hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten den regulären Mitgliedern gleichgestellt.
 - b. Sie sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Sonderumlagen befreit.
 - c. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen.

§ 7 Rechte, Pflichten und Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist dazu berechtigt an mitgliederoffenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Das Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung wird einen Monat nach Bestätigung des Antrags auf Aufnahme erworben.
- (3) Minderjährige Mitglieder erwerben das Stimm-, Antrags- und Rederecht insbesondere in der Mitgliederversammlung mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Sie können sich vor Erreichen dieser Altersgrenze bei Abstimmungen und Wahlen nicht von ihrem gesetzlichen Vertreter vertreten lassen.
- (4) Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, den Verein und seine Ziele nach Kräften zu unterstützen.
- (5) Die Mitgliedschaft in einer anderen Basketballfanvereinigung ist ausgeschlossen. Eine solche Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sie kann ein Grund für den Ausschluss aus dem Verein sein.
- (6) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie Ermäßigungen für bestimmte Mitgliedergruppen regelt, sofern nicht anders in der Satzung festgelegt, die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit einer Kündigung, dem Ausschluss, Tod bzw. der rechtswirksamen Auflösung im Falle einer juristischen Person.
 - a. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand in Form einer schriftlichen Austrittserklärung bis spätestens zum 31. Mai des Geschäftsjahres mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet dann zum Ende des Geschäftsjahres.

- (2) Ein Mitglied kann auf den Beschluss des Vorstands mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - a. Hinreichende Gründe für den Ausschluss sind:
 - i. Das Mitglied befindet sich mindestens ein Jahr mit der Zahlung seines Jahresbeitrages im Rückstand.
 - ii. Das Mitglied hat den Verein geschädigt oder in sonstiger Weise gegen die Ziele oder Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen.
 - iii. Das Mitglied hat in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen.
 - b. Der Vorstand muss vor seinem Beschluss dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zu Stellungnahme gewähren.
 - c. Der Vorstand ist verpflichtet, das betreffende Mitglied schriftlich über dessen Ausschluss zu unterrichten. Die Mitgliedschaft endet mit Versand dieser Mitteilung unverzüglich.
- (3) Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

ABSCHNITT III: Organe und Ämter

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Ihre Mitglieder wirken ehrenamtlich.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins, welche zum Ladungszeitpunkt im Sinne der Satzung stimmberechtigt sind.
- (2) Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer vierwöchigen Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Für die Schriftform genügt der elektronische Versand per E-Mail.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand mit einer vierwöchigen Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt.
- (4) Stimmberechtigt ist ein Mitglied nach Vollendung des 14. Lebensjahres und wenn es seine Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls Sonderabgaben fristgerecht entrichtet hat
 - a. Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt bei Abstimmungen und Wahlen genau eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

- b. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt:
 - i. Kandidaten für Wahlen zur Besetzung von Ämtern innerhalb des Vereins vorzuschlagen.
 - ii. Kandidaten für sonstige Nominierungen vorzuschlagen
 - iii. an sämtlichen Abstimmungen teilzunehmen.
 - iv. Anträge entsprechend der in der Satzung festgelegten Fristen einzubringen.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b. Wahl des Kassenprüfers
 - c. Nominierung von Vereinsvertretern für Ämter im Namen des Vereins in anderen Organisationen, Verbänden oder Gremien
 - d. Beschlussfassung zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - f. Beschlussfassung der Beitragsordnung
 - g. weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergibt.
- Zu Beginn einer Mitgliederversammlung hat der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter die Beschlussfähigkeit festzustellen. Ist diese nicht gegeben, so hat er die Sitzung sofort aufzuheben. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, insofern sie form- und fristgemäß einberufen wurden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt nach Feststellung der Beschlussfähigkeit den Versammlungsleiter und die Mitglieder des Tagungspräsidiums.
 - a. Der Vorstand schlägt dazu jeweils entsprechende Mitglieder oder Gäste vor, weitere Vorschläge aus der Mitte der Mitgliederversammlung bzw. Nachwahlen bei gegebenem Bedarf sind zulässig.
 - b. Die Wahlen des Tagungspräsidiums erfolgen per Abstimmung durch Handzeichen.
 - c. Der Versammlungsleiter fördert die Arbeit der Mitgliederversammlung und wahrt die Ordnung. Er leitet, unterbricht und schließt die Sitzung.
 - d. Das Tagungspräsidium unterstützt den Versammlungsleiter bei dessen Tätigkeit. Ihm gehören an
 - i. der Schriftführer
 - ii. Ein Mitglied, das mit der Mandatsprüfung betraut wird. Es stellt fortlaufend die Anzahl der anwesenden Mitglieder fest.
 - iii. mindestens zwei Mitglieder zur Stimmzählung vorgeschlagene Kandidaten für Wahlen zu Ämtern im Verein können diese Funktion zumindest für die sie betreffenden Wahlgänge nicht ausüben und müssen entsprechend vorübergehend nachbesetzt werden.
 - e. Nach seiner Wahl verliest der Versammlungsleiter die vorläufige Tagesordnung, Änderungsanträge aus der Mitte der Mitgliederversammlung sind bis dahin zulässig und werden jeweils abgestimmt. Die Mitgliederversammlung beschließt daraufhin die endgültige Tagungsordnung.
- (8) Der Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere ihre Beschlüsse und Wahlergebnisse, werden vom Schriftführer der Versammlung schriftlich protokolliert.

- a. Das Protokoll wird vom Sitzungsleiter auf seine Richtigkeit überprüft und vom Vorstand bestätigt.
- b. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle der Mitgliederversammlung.
- (9) Beschlüsse werden aufgrund eines Antrages mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht anders in der Satzung vermerkt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 - a. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt oder die Satzung eine geheime Abstimmung vorschreibt.
 - b. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes sind dessen jeweilige Mitglieder nicht stimmberechtigt.
- (10) Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Mitgliederversammlung.
 - a. Wahlen erfolgen geheim.
 - b. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene gültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit oder bei einem Nichterreichen der notwendigen Stimmenmehrheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. In diesem genügt die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Die Nominierungen werden analog zu den Regelungen für Wahlen durchgeführt.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:
 - a. die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr sowie die Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
 - c. die Aufnahme von neuen Mitgliedern
 - d. die Mitgliederbetreuung und -akquise
 - e. die Öffentlichkeitsarbeit
 - f. die Interessenvertretung des Vereins und seiner Mitgliedschaft
 - g. die Vernetzung mit relevanten Akteuren im Umfeld des Vereins
- (2) Der Vorstand besteht aus insgesamt fünf Mitgliedern: dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie zwei Beisitzern.
 - Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister werden in separaten Wahlgängen einzeln gewählt. Die Beisitzer können in einem gemeinsamen Wahlgang bestimmt werden.
 - b. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand.

- a. Sie erledigen die laufenden und dringenden Geschäfte des Vorstandes und sind diesem Gremium gegenüber verantwortlich. Der geschäftsführende Vorstand unterrichtet rechtzeitig und umfassend den Vorstand über seine Tätigkeiten.
- b. Voraussetzung für die Wahl für eines der Ämter im geschäftsführenden Vorstand ist die Vollendung des 18. Lebensjahrs.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können vor dem Ende ihrer Amtszeit durch Rücktritt, die Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder den Verlust ihrer Vereinsmitgliedschaft aus dem Gremium ausscheiden.
 - a. Eine Abberufung durch die Mitgliederversammlung muss per konstruktivem Misstrauensvotum erfolgen. Dem Antrag darauf muss ein Drittel der anwesenden Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung zustimmen.
 - b. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, bleibt seine Position solange vakant, bis eine Nachbesetzung durch das Votum der Mitgliederversammlung erfolgte.
 - c. Die Amtszeit der durch eine Nachbesetzung gewählten Vorstandsmitglieder endet zeitgleich mit der nächsten turnusgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand ist angehalten, sich eine Geschäftsordnung zur Organisation seiner Arbeit zu geben. In dieser sollen unter anderem die Aufgabenbereiche der Beisitzer geregelt werden. Der Verlauf der Vorstandssitzungen, insbesondere ihre Beschlüsse und Wahlergebnisse, werden schriftlich protokolliert.
- (6) Der Vorstand besitzt die Möglichkeit, weitere Mitglieder des Vorstands zu kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Sie sind nicht stimmberechtigt, genießen aber Rede- und Teilnahmerecht an den mitglieder- offenen Tagesordnungspunkten einer Vorstandssitzung. Kooptierte Vorstandsmitglieder wirken beratend. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit relativer Mehrheit aus der Mitte der Mitgliedschaft einen Kassenprüfer für die Amtszeit von zwei Jahren. Die Wahl des Kassenprüfers soll gemeinsam mit der turnusgemäßen Neubesetzung des Vorstandes erfolgen.
- (2) Voraussetzung für die Wahl zum Kassenprüfer ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Kassenprüfer kontrolliert die ordnungsgemäße Buchführung des Vorstandes und prüft, ob die Verwendung der Vereinsmittel gemäß dem Haushaltsplan erfolgte.

ABSCHNITT III: FINANZORDNUNG

§ 13 Finanzwirtschaft

(1) Die Finanzwirtschaft muss eine aktive Rolle im Vereinsleben spielen und den exakten Nachweis über die Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel sichern.

- (2) Der Verein finanziert seine Aufgaben überwiegend durch folgende Einnahmen:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Spenden und Zuwendungen
- (3) Es ist ein jährlicher Haushaltsplan durch den Vorstand aufzustellen. Die ordnungsgemäße Verwendung ist durch die Kassenprüfer zu überwachen.

§ 14 Zahlungsverkehr

Sämtliche Zahlungen sind vom Schatzmeister per Banküberweisung zu tätigen.

§ 15 Buchführung und Kontrolle

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch einen Beleg zu beurkunden und durch den Schatzmeister in der Buchführung zu erfassen.
- (2) Vor jeder Zahlung sind alle Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen und zu bestätigen.
- (3) Über erfolgte Kontrollen hat der Kassenprüfer dem Vorstand Bericht zu erstatten. Der Schatzmeister hat sich vor jeder Versammlung über den Stand der Finanzen zu informieren, damit er auskunftsfähig gegenüber den Mitgliedern ist.

§ 16 Aufbewahrungsfristen

- (1) Alle Finanzunterlagen sind grundsätzlich 10 Jahre aufzubewahren.
- (2) Die Aufbewahrung der Jahresabschlüsse und Steuererklärungen/-bescheide verjährt nicht
- (3) Mittelnachweise und sonstige Belege unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von 6 Jahren.

ABSCHNITT IV: ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

§ 17 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitgliedern bei der Ausübung von Vereinsaktivitäten, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 18 Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die wirksame Bestimmung als beschlossen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

§ 19 Änderung der Satzung

Die vorliegende Satzung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderweitiges beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft fällt das Vermögen des Vereins an den Dresden Titans e. V.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Forza Blue e. V. am 06.09.2023 von den anwesenden Mitgliedern beschlossen.